

Geschäftsbedingungen der Firma ISOCELL GmbH

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| 1. Gültigkeit | 9. Gewährleistung |
| 2. Fristen und Termine | 10. Schadenersatz und Haftung |
| 3. Lieferung und Gefahrtragung | 11. Aufrechnungsverbot |
| 4. Übernahme | 12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht |
| 5. Zahlung und Preise | 13. Datenschutz |
| 6. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung | 14. Schriftform der Erklärungen |
| 7. Verarbeitungsrichtlinien | 15. Übernahmebestätigung |
| 8. Berechnungswerte | 16. Salvatorische Klausel |

1. Gültigkeit

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind wesentlicher Inhalt eines jeden - auch zukünftig - mit der Firma ISOCELL GmbH abgeschlossenen Vertrages. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der Fa. ISOCELL GmbH gelten als nicht beigesetzt und werden nicht wirksam. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher, gelten sie nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht anderes zwingend bestimmt.

2. Fristen und Termine

Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Andernfalls müssen sie ausdrücklich als „Fixtermin“ bezeichnet sein. Lieferverzüge führen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

3. Lieferung und Gefahrtragung

Die Lieferverpflichtung ruht solange der Besteller mit einer Zahlung - auch aus anderen Rechtsgeschäften - in Verzug ist. Die Ausfolgung der Ware erfolgt in der handelsüblichen Verpackung ab Werk bzw. Zweigstelle auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe an den Transportunternehmer oder mit Verladung auf das beige stellte Fahrzeug. Transportschäden gehen somit stets zu Lasten des Übernehmers. Frei bis Lieferungs ort vereinbarte Preise gelten ohne Abladen. Lieferungen sind sofort auf ihre ordnungsgemäße Ausführung und Übereinstimmung mit der Sortenbezeichnung zu überprüfen. Mängelrügen sind bei sonstigem Anspruchsverlust sofort und unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

4. Übernahme

Der Kunde ist verpflichtet, für die Übernahmemodalität auf der Baustelle oder der sonstigen Lieferadresse zu sorgen. Ist an dieser niemand anwesend, besteht die Berechtigung, die Ware dort selbst auf dessen Kosten und Gefahr abzuladen und mit der Wirkung der Vertragserfüllung zurückzulassen.

5. Zahlung und Preise

Sämtliche Preise sind freibleibend. Zahlungen haben grundsätzlich binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Fälligkeit ist unabhängig vom Rechnungserhalt. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zu Verzugszinsen in Höhe unbesicherter Gewerkekredite - zumindest aber 11,2 % p.a. - verpflichtet. Sämtliche auch außergerichtliche Kosten der Geltendmachung gehen - einschließlich jenes eines Inkassodienstes - zu dem für diesen mit Verordnung festgelegten Tarif zu Lasten des Kunden.

6. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

Geliefertes Material sowie gelieferte Maschinen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes Eigentum der Firma ISOCELL GmbH. Die Firma ISOCELL GmbH ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges auch ohne Vertragsrücktritt die Herausgabe zu begehren und die Rücknahme vorzunehmen. Für den Fall der Weiterveräußerung oder Verarbeitung des gelieferten Materiales vor voller Bezahlung aller Rechnungen - auch aus anderen Geschäften - bietet der Kunde hiermit unwiderruflich die Abtretung der ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung gegenüber seinem eigenen Auftraggeber / Kunden zustehenden Forderungen bis zur Höhe seiner Verpflichtung der Firma ISOCELL GmbH gegenüber an. Die Abtretung wird durch die Annahme der Firma ISOCELL GmbH wirksam.

7. Verarbeitungsrichtlinien und Beratung

Von der Firma ISOCELL GmbH erbrachten Beratungsleistungen sind nicht Bestandteil des Auftrages und ausnahmslos unverbindlich. Der Kunde ist verpflichtet, eine Produktbeschreibung und Verarbeitungsrichtlinien anzufordern und nach diesen Unterlagen bei der Verarbeitung des gelieferten Materiales vorzugehen. Waren- und Anwendungsdisposition erfolgt in eigener Verantwortung.

8. Berechnungswerte

Die von der Firma ISOCELL GmbH getätigten Verbrauchs- oder Flächenangaben, etc. sind immer unverbindlich und nicht als Vertragszusage zu bewerten. Die Werte können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Verarbeitungshinweise, der Verarbeitung, etc. erheblich differieren.

9. Gewährleistung

Für ordnungsgemäß gerügte Mängel leistet die Firma ISOCELL GmbH nach deren Wahl Gewähr durch Verbesserung, Austausch gegen eine mangelfreie Ware, Preisminderung oder auch Vertragsaufhebung und Begutschriftung des Kaufpreises. Der Kunde kann Preisminderung oder Wandlung erst nach schriftlicher Nachfristsetzung begehren, wenn die Firma ISOCELL GmbH nicht innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung oder einen Warenaustausch vornimmt. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Firma ISOCELL GmbH verfallen nach Ablauf von 5 Jahren nach Ablieferung der Ware, bei Lieferung von Maschinen nach Ablauf von 2 Jahren nach Lieferung.

10. Schadenersatz und Haftung

Für Schäden ist die Haftung der Firma ISOCELL GmbH für Schadenersatz, welcher Art auch immer, auf besonders grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt. Dies gilt jedoch nicht für Personenschäden. Eine Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Begleitschäden wird gänzlich ausgeschlossen. Der Käufer bzw. der Kunde verzichtet der Firma ISOCELL GmbH gegenüber ausdrücklich auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für erbrachte Gewährleistungen und für Sachschäden gemäß dem Produkthaftungsgesetz. Er verpflichtet sich, den vorstehenden Verzicht jedem weiteren Unternehmer bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung der Firma ISOCELL GmbH durch ihn zu überbinden.

11. Aufrechnungsverbot

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen mit der Firma ISOCELL GmbH ihm gegenüber zustehenden Forderungen.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Es wird ausdrücklich österreichisches materielles und formelles Recht vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (BGBl. 1988/96 idGF) sowie sämtliche Bestimmungen, die sich darauf beziehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort ist Sitz des Unternehmens, der Gerichtsstand ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes das Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg. Bevor der Rechtsweg beschritten wird ist nach den Umständen des Einzelfalles zuvor eine Mediation abzuhalten.

13. Datenschutz

Wir weisen gemäß Datenschutzgesetz darauf hin, dass wir die Daten unserer Kunden EDV mässig verarbeiten und in eine Datei übernehmen.

14. Schriftform der Erklärungen

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, Abänderung oder Ergänzung der Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

15. Übernahmebestätigung

Mit der schriftlichen Bestellung bestätigt der Kunde zudem den Erhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ISOCELL GmbH.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Geschäftsbedingungen im Widerspruch zur gültigen Rechtsordnung oder sonst wie unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahe kommt, zu ersetzen.